

Bedingungen im ganzen praktische Normen auf, indem sie in einfachen Worten Verpflichtungen, die teils das Handelsgesetzbuch, teils die Verkehrsordnung, teils auch das Herkommen im Buchhandel auferlegen, zur Vermeidung von Reibungen kurz zusammenfassen.

I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote in deutscher Währung verstehen sich in Goldmark (1 Goldmark = $\frac{10}{42}$ Dollar USA. oder $\frac{100}{270}$ g Feingold). Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten.

2. Fehlt Einbandvorschrift, so werden Romane, Jugendschriften, überhaupt Geschenktwerke gebunden, sonstige (insbesondere wissenschaftliche) Bücher geheftet geliefert.

Geheftet bestellte Exemplare werden gebunden geliefert, wenn nur so lieferbar; soll vorher Rückfrage erfolgen, so muß die Bezeichnung lauten: »nur geheftet«.

3. Für Rücksendungen, die infolge irrtümlicher Bestellung oder unrichtiger Lieferung notwendig sind, trägt der schuldige Teil alle verursachten Kosten.

II. Versand.

1. Der Verkehr über die Kommissionsplätze regelt sich nach der Verkehrsordnung.

2. Die Gefahr des direkten Versands trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so wählt der Verleger nach bestem Ermessen den für den Besteller günstigsten Weg.

3. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers. Zur Erleichterung gibt der Verleger nach Möglichkeit die Gewichte seiner Veröffentlichungen in Anzeigen, Rundschreiben usw. an.

4. Porto wird den Firmen, mit denen keine besonderen Abkommen getroffen sind, wie folgt berechnet:

Die tatsächlichen Auslagen für Porto, Fracht- und Expressegebühren bei direkten Sendungen aller Art werden dem Besteller belastet.

Verpackung wird nicht mehr berechnet, ausgenommen Kisten, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Ort ist vorteilhafter.

Für Erledigung direkter Sendungen an Privatkunden des Sortiments wird neben Porto noch erhoben: auf Kreuzbänder ein Zuschlag von je 10 Pfg., auf Pakete ein Zuschlag von je 25 Pfg.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (BAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder unter Postnahme geliefert.

2. Befreundeten Firmen ohne Zielkonto können Sendungen über Sm. 10.— netto in Rechnung gegen Einzahlung des Betrags sofort nach Empfang geliefert werden. Sendungen unter diesem Betrag werden wie zu Ziffer 1 geliefert.

3. Bei Zielkonten muß der Saldo auch ohne Kontoauszug bis spätestens zum 10. des folgenden Monats beim Verleger bezahlt sein.

4. Soweit für etwaige Kommissionssendungen kein Abrechnungstermin vereinbart ist, hat im Zweifelsfall die Abrechnung auf den Schluß des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

5. Soweit Wechsel angenommen werden, haftet der Schuldner für etwaige Geldentwertungsschäden in derselben Weise, wie die Reichsbank es jeweils zur Bedingung macht. Eine entsprechende Verpflichtung ist jedem Wechsel beizufügen. Die Diskontspesen und sonstigen Unkosten werden dem Schuldner belastet.

6. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz des Verlags.

7. Sollte eine Entwertung der Zahlungsmittel eintreten, so wird die Zahlung zum amtlichen Berliner Mittelkurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

IV. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners. Für Mahnbriefe wird neben dem Porto für Arbeit und Material der dreifache Betrag des Portos berechnet.

2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden ohne vorherige Ankündigung durch Postnahme eingezogen.

3. Vom Tage der Fälligkeit ab können Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskontsatzes berechnet werden.

4. Selb eingänge werden nicht mehr bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Stuttgart, Februar 1924.

Stuttgarter Verleger-Vereinigung.

Für befreundete Verleger, die der Stuttgarter Verleger-Vereinigung nicht angehören, sich aber unseren Bedingungen anschließen wollen, stehen für eigenen Gebrauch Abzüge der Lieferungsbedingungen zur Verfügung. 5 Stück kosten Mk. —.50 und werden nur unter Nachnahme verschickt. Bestellungen sind an den Schatzmeister Herrn Herbert Hoffmann i. Sa. Julius Hoffmann, Stuttgart, Paulinenstraße 44, zu richten.

Der österreichische Postsparkassenverkehr.

Zu wiederholten Malen machten wir die Erfahrung, daß im deutschen Buchhandel noch eine große Unkenntnis darüber herrscht, auf welche Weise sich der Verkehr mit dem österreichischen Postsparkassenamt in Wien abwickelt. Der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler hält es demnach für geboten, eine aufklärende Notiz über diesen Gegenstand im Börsenblatt zu veröffentlichen.

Der Postsparkassenverkehr in Österreich ist eine staatliche Institution, die bezweckt, den Geldverkehr mit möglichst geringen Kosten und mit Umgehung des Bargeldverkehrs zu bewältigen. Zu diesem Zwecke ist die Errichtung von Konten durchgeführt, und zwar in der Form, daß die Inhaber der einzelnen Konten untereinander ihren Verbindlichkeiten in der Form nachkommen können, daß sie Überschreibungen von ihrem Guthaben auf das Guthaben ihrer Gläubiger durch die Postsparkasse vornehmen lassen können.

Diese »Überweisungen« von dem Konto eines Kontoinhabers auf das eines anderen gehen spesenfrei vor sich. Wohl ist ein Nachteil bei dieser Zahlungsform im Gefolge, nämlich der, daß der Zahlende einen förmlichen Beleg für die erfolgte Zahlung nicht erhält; die Zahlung wird nur im nachfolgenden Kontoauszug unter Angabe der Nummer des anderen Kontos vorgemerkt. Es wird daher bei kleineren Geschäftsleuten diese Form der Überweisung nicht immer zur Anwendung gebracht und es kommt eine kombinierte Überweisungsform zur Anwendung, die die Überweisung mittels eines Erlagscheines durchführen läßt. Der Empfangsschein (linker Teil des perforierten Erlagscheines) kommt mit dem nächsten Auszug an die Firma zurück und bildet ein leicht zu handhabendes Zahlungsdokument. Diese beschriebenen Überweisungen bedürfen zur Einleitung des Verfahrens der Ausstellung eines Scheckformulares. Die Scheckformulare sind auf gelbem Papier gedruckt und in Heften zu je 50 Stück gebunden.

Wir kommen nun zur Besprechung der notwendigen Formulare. Diese sind die erwähnten Scheckformulare und der Erlags-Empfangsschein. Letzterer dient für jene zahlenden Firmen, die ein eigenes Konto nicht besitzen oder den Weg der Überweisung durch Scheck auf das Konto des anderen nicht benutzen wollen.

Der Vorgang ist bei Benutzung des Erlagscheines folgender: Die einzelnen Rubriken werden ausgefüllt, und man begibt sich mit dem ausgefüllten Erlagschein auf das nächste Postamt (jedes, auch das kleinste Postamt ist berechtigt und verpflichtet, Zahlungen auf Erlagscheine vorzunehmen) und bezahlt dem Postamt den auf dem Erlagschein ausgefüllten Betrag. Das Postamt bestätigt durch Aufdruck des Stempels (und Unterschrift des Postbeamten) den Empfang, händigt dem Erleger den Empfangsschein aus und verständigt das Postsparkassenamt von der erfolgten Einzahlung. Auf Grund der an das Postsparkassenamt in Wien täglich abzuführenden Ausweise werden die Eintragungen auf das Konto des Gläubigers durchgeführt. Es ist die Zahlung durch bzw. mittels Erlagscheines eine größere Annehmlichkeit für den Sortimenter als die Überweisung des Betrages durch den Scheck. Es kann ja leicht vorkommen, daß der Stand des Kontos nicht soviel Deckung aufweist, eine Faktura zu begleichen, während er aber z. B. in der Kasse genügend Bargeld hat. Wollte er in diesem Falle den Be-